

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 1958.	Nr. 9
------	---	-------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 3. 58	Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben . . . . .	31
27. 3. 58	Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau im Rechnungsjahr 1958	31
24. 3. 58	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wetzlar in Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen . . . . .	31

### Gesetz

#### über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 27. März 1958.

##### § 1

Die Amtsdauer der nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117) gewählten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Betriebsräte in den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes für das Land Hessen, längstens jedoch bis zum 31. März 1959, verlängert.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. März 1958.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Wirtschaft  
und Verkehr  
Frank e

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz

#### über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau im Rechnungsjahr 1958.

Vom 27. März 1958.

##### Einzig er Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1958 zur Förderung des Wohnungs-

baues Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 75 000 000 Deutsche Mark (Fünfund-siebenzig Millionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. März 1958.

Der Hessische  
Ministerpräsident

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Zinn

Dr. Conrad

### Verordnung

#### über die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wetzlar in Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen.

Vom 24. März 1958.

Auf Grund des § 476 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird verordnet:

##### § 1

In Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen ist für die Amtsgerichtsbezirke Wetzlar, Braunfels, Ehringhausen, Herborn und Dillenburg das Amtsgericht in Wetzlar örtlich zuständig.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1958.

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz

Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 9 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

